

**Ergebnis der Verhandlungen
zwischen dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
und der
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 20 / Sozialversicherung
bzw. der
Gewerkschaft VIDA,
Fachbereich Gesundheit
am 6. Juni 2017**

A) Änderungen der Dienstordnungen und der Pensionskassenrichtlinie sowie des Pensionskassenkollektivvertrages

1. Inhaltliche Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend)

- 1.1. In § 59 Abs. 3 DO.A und § 51 Abs. 3 DO.B wird klargestellt, dass die Vergütung für geleistete Mehrarbeitsstunden gemäß § 19d Abs. 3 AZG in Leitungs-, Bereichsleitungs- und Funktionszulagen enthalten ist.
- 1.2. Ein linearer Wiedereingliederungsbonus während des Wiedereingliederungsprozesses ersetzt die derzeitige Regelung (Anlage 7 Punkt 2 DO.A und Parallelbestimmungen).
- 1.3. Die Umrechnung von Monaten in Kalendertage (Bezüge bei Erkrankung) soll generell in § 60 DO.A bzw. § 52 DO.B verankert werden.
- 1.4. Bei einer Dienstunfähigkeitspension soll die Anrechnung einer Geldleistung nach dem AIVG durch die Schaffung einer entsprechenden Bestimmung in § 207 DO.A, § 185 DO.B und § 183 DO.C erfolgen.
- 1.5. Durch die Ergänzung der Übergangsbestimmung zur EDO-Ang (§ 168 DO.A) soll eine Klarstellung im Hinblick auf die Beantragung einer Alterspension durch den Dienstnehmer erfolgen.
- 1.6. Aus Gründen der Praktikabilität soll bei der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses auf den Pendlerrechner abgestellt werden (§ 58 Abs. 3 DO.A und Parallelbestimmungen); die mit dem Pendlerrechner ermittelte tägliche Kilometer-Zahl (einfache Fahrt) ist für die ersten 20 Kilometer mit dem Faktor 29,40, für die nächsten 20km mit dem Faktor 23,40, für den 41. bis 60. Kilometer mit dem Faktor 17,40 und für die restlichen Kilometer mit dem Faktor 11,40 zu multiplizieren. Von der sich ergebenden Summe ist der Eigenanteil

sodann abzuziehen, wobei die Höhe des bisher gewährten Fahrtkostenzuschusses gewahrt bleibt (§ 166 Abs. 6 DO.A und Parallelbestimmungen).

- 1.7. In Anlage 8 Pt. 11 DO.A wird klargestellt, dass sowohl für die Bildung der Bemessungsgrundlagen für die Dienstordnungspension als auch für die fiktive gesetzliche Pension der (fiktive) volle Monatsbezug zu Grunde zu legen ist.
Die Aliquotierungsregel des § 49 Abs. 3a DO.A soll auch in Anlage 8 Pt. 10 leg.cit. (Freijahr/Sonderzahlungen) Berücksichtigung finden. (gleiche Regelungen in der DO.B und DO.C)
Darüber hinaus sollen betriebliche Gestaltungsmöglichkeiten in begründeten Fällen erweitert werden (Anlage 8 Pt. 2 DO.A und Parallelbestimmungen). Letztere Regelung wird bis Ende 2019 befristet implementiert.
- 1.8. In den Dienstordnungen soll geregelt werden, dass im Falle einer Klage gegen die Entziehung des Rehabilitationsgeldes für die Dauer des Gerichtsverfahrens die Karenzierung des Dienstverhältnisses iVm § 256 DO.A aufrecht bleibt (§ 20 Abs. 3 DO.A, § 256 DO.A und Parallelbestimmungen).
- 1.9. Hygienefachkräfte, die überwiegend als solche eingesetzt werden, sind in III/A einzureihen und bei ausschließlicher Verwendung erfolgt die Einreihung in III/B. Kann keine dieser Einreihungsbestimmungen angewendet werden, gebührt für diese Tätigkeit eine besondere Abgeltung. Diese beträgt für jede Stunde 0,23% der Zulagenbemessungsgrundlage – maximal aber 5 % (§ 35 Abs. 3 Z 11 DO.A, § 38 Abs. 8 und 9 DO.A, § 46a DO.A).
- 1.10. Für die Lehrlingsausbildung soll eine Fachzulage in § 45 Abs. 4 DO.A und § 38 DO.C geschaffen werden.
- 1.11. Analog der Regelung für die Einreihung sollen die KANN-Bestimmungen der Vordienstzeitenanrechnung für das Urlaubsausmaß angeglichen werden (§ 14 Abs. 2 DO.A / § 14 DO.B, / § 13 DO.C).
- 1.12. Es soll eine Umreihung der Außenstellenleiter (stellvertretenden Kundendienstleiter bei der OöGKK/NöGKK) von D/II in E/I erfolgen (§ 37d Abs. 2 Z 7 DO.A, § 37e Abs. 1 und 3a DO.A).
- 1.13. Es soll eine Anhebung des Beitragssatzes zur SV-Pensionskasse um 0,17 Prozentpunkte ab 1. September 2017 erfolgen. Weiters wird eine Dienstfreistellungsklausel für Dienstnehmer, die zwischen 1996 und 2003 in die Sozialversicherung eingetreten sind (gestaffelt nach Dienst Eintritt) und am 1. September 2017 noch in einem aufrechten Dienstverhältnis sind, eingeführt. Die Einbeziehung von Neueintritten soll darüber hinaus bereits nach sechs Monaten statt bisher einem Jahr stattfinden.

Eine Anrechnung der Beitragserhöhung auf die Gehaltsrunde für das Jahr 2019 (minus 0,1 % des vereinbarten Prozentsatzes) wird vorgesehen. Auch die Möglichkeit für befristet bestellte leitende Angestellte abweichende - verpflichtend zu leistende – Beitragssätze (Pflichtbeiträge) festzulegen, wird normiert. (§ 6 Abs. 4 lit. f, § 7 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 8, § 8 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 6, § 32 RLPK sowie § 10 Abs. 2 DO.A)

- 1.14. DO Pensionsrecht: Präzisierung im Rahmen des § 252 Abs. 2 DO.A, § 217 Abs. 2 DO.B und § 210 Abs. 2 DO.C.

2. Redaktionelle Änderungen (Rechtsänderungen beiliegend)

- 2.1. Zitierungsberichtigung in Anlage 6a Pt. 9 DO.B
- 2.2. Berücksichtigung der geänderten organisatorischen Gliederung in Einrichtungen der AUVA (§ 38 Abs. 2 Z 3 DO.B und § 44 Abs. 1 Z 1 DO.B)
- 2.3. Hinsichtlich der Dienstprüfungen werden die Tatbestände einer Fristenhemmung um „Papamonat“/Wochengeldbezug ergänzt (§ 21 Abs. 2 DO.A)
- 2.4. Redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der Übermittlung der Bestätigung der Antragsstellung und der Mitteilung über den Leistungsanspruch Familienzeitbonus (§ 20 Abs. 5 DO.A, § 20 Abs. 7 DO.B, § 19 Abs. 5 DO.C)
- 2.5. Umbenennung des „Pflegepersonals“ in „Angehörige der Gesundheitsberufe“ im gesamten Bereich der DO.A
- 2.6. Lehrlinge – Öffnung für weitere Lehrberufe – Verzicht auf die bisherige taxative Aufzählung (§ 1 Abs. 3 DO.A, § 68 Abs. 1 DO.A)
- 2.7. Anpassung an die gesetzlichen Änderungen der Ersatzruhe (§ 56 DO.A und Parallelbestimmungen)
- 2.8. Erl. zu § 37f Abs. 3 Z 1 lit. o und p
- 2.9. Erl. zu § 39 Abs. 1 Z 6 DO.C wird zu Erl. zu § 39 Abs. 1 Z 4 DO.C
- 2.10. Erläuterung zu § 11 DO.A

B) Änderungen der Prüfungsordnung

Durch eine Änderung der Prüfungsordnung soll eine Öffnungsklausel für die Prüfungsmodalitäten hinsichtlich Personen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen werden. Ergebnis des Anhörungsverfahrens nach § 21 Abs. 3 DO.A ist, dass die Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Sozialversicherung keine Einwände erhebt.

C) Ergänzende Vereinbarung

1. Die Kollektivvertragspartner gehen iZm der Fachzulage gem. § 45 Abs. 4 DO.A bzw. § 38 DO.C davon aus dass:
 - a. im jeweiligen Sozialversicherungsträger Ausbildungspläne erstellt werden, auf Grund derer die Beauftragung der betreuenden Dienstnehmer erfolgt;
 - b. die Lehrlinge die Möglichkeit haben, an einem auf Trägerebene geregeltem Feed-Back-Verfahren teilzunehmen.
2. Die Kollektivvertragspartner gehen davon aus, dass bei der Wahl eines Wiedereingliederungsmodelles das jeweils günstigere empfohlen wird.

Die Büros werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.